

lung der Frage enthält. Der ganze § hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„Bei Kunst- und Handelsgärtnerien (Gartenbetrieben) sind mit Rücksicht auf den grösseren Bedarf, den sie in der Regel an Arbeitspersonen im Jahresdurchschnitt erfordern, sowie auf die hierdurch bedingte grössere Gefährdung als den den Beiträgen zu veranlagenden Grundsteueranteilen nach anzunehmen ist, den letzteren so viele Einheiten hinzuzuschlagen, als zur Erfüllung desjenigen Gesamtarbeitsaufwandes erforderlich sind, welcher der durchschnittlichen Jahresgefährdung der beschäftigten Arbeitspersonen unter Hinzurechnung der Tätigkeit des Betriebsunternehmers und seiner Familienangehörigen, aber ausschliesslich des auf Betriebsbeamte und Facharbeiter (Gärtnergehilfen, Handwerker) entfallenden Arbeitsaufwandes entspricht.

Wie viele Einheiten hiernach auf die durchschnittliche Jahresgefährdung einer Arbeitsperson zu rechnen sind, wird von der Genossenschaftsversammlung festgestellt. Hierbei wird die volle Jahresbeschäftigung einer Arbeitsperson zu dreihundert Arbeitstagen angenommen.

Das Vorstehende gilt sinntreue auch von den Landschafts- und sonstigen Gärtner- (Gartenbau-)betrieben ohne Zubehör von Grund und Boden.

Die Zahl der Einheiten, welche für die durchschnittliche Jahresgefährdung einer Arbeitsperson ausschliesslich der Betriebsbeamten und Facharbeiter zu rechnen sind, kann von der Genossenschaftsversammlung für die Unternehmer von Kunst- und Handelsgärtnerien (Gartenbau-)betrieben einerseits und für die Landschaftsgärtner andererseits verschieden festgestellt werden.

Privatgärten, insoweit sie der Versicherung unterliegen, werden wie Kunst- und Handelsgärtnerien (Gartenbau-)betriebe veranlagt.

Die versicherungspflichtigen Unternehmer haben alljährlich bis zu einer vom Vorstände zu bestimmenden Frist Nachweis über die gesamte Arbeitsleistung nach vollen Arbeitstagen im Verlauf des vergangenen Kalenderjahres durch sie selbst, ihre Familienangehörigen über acht Jahre, Betriebsbeamte, Facharbeiter und Arbeiter beiderlei Geschlechts bei dem bestellten Vertrauensmann einzureichen.

Der § hat in dieser Form an Klarheit gewonnen. Der § 32 über die Nebenbetriebe ist für die Gartenbaubetriebe ja weniger von Bedeutung, indessen sind solche Nebenbetriebe auch hier nicht ausgeschlossen. Er ist in der Hauptsache nur umredigiert und präziser gefasst worden. Er lautet jetzt:

„Sind mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Nebenbetriebe verbunden, so sind den Unternehmern dieser Betriebe zur Deckung der Unfallgefahr Zuschlagseinheiten zu berechnen.

Der Zuschlag bemisst sich nach der Zahl der durchschnittlich in den Nebenbetrieben von versicherten Personen geleisteten Arbeitstage.

Wieviel Zuschlagseinheiten für je 10 Arbeitstage zu berechnen sind, stellt die Genossenschaftsversammlung nach dem Verhältnis zwischen Arbeitsleistung und Jahresgefährdung fest (Gefährdungs-ziffer).

Diese Gefährdungsziffer kann für die einzelnen Nebenbetriebe verschieden festgestellt werden.

Ein Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der Nebenbetrieb nicht wenigstens 10 Arbeitstage jährlich in Anspruch nimmt.

Die Unternehmer land- bzw. forstwirtschaftlicher Nebenbetriebe haben alljährlich bis zu einer vom Vorstände zu bestimmenden Frist einen Nachweis über die Zahl der im vergangenen Jahre von den versicherten Personen auf Nebenbetriebe verwendeten Arbeitstagen an den bestellten Vertrauensmann einzureichen.“

Von den weiter mit Abänderungen versehenen §§ 55, 47, 49 und 50 ist für uns nur noch der § 47 von grösserer Bedeutung, der sich mit der Veranlagung befasst, welche hinsichtlich der Betriebsbeamten und Personen in besonderen fachlichen Stellungen (Gärtnergehilfen) stattfindet. Es ist auch da ein Passus hineingekommen, welcher sich speziell mit der Gärtnerlei befasst, indem es in Absatz 4 heisst:

„Für die Betriebsbeamten und Facharbeiter der Gärtnerlei- (Gartenbau-)betriebe sind der Veranlagung die vereinbarten vollen Löhne oder Gehälter einschliesslich der Naturalbezüge zu Grunde zu legen. Die Genossenschafts-Versammlung stellt fest, wieviel für je 20 Mk., bzw. 30 Mk. der Gesamtbezüge Beitragseinheiten den sonstigen beitragspflichtigen Steuer-einheiten zuzuschlagen sind.“ Der ganze für uns sehr wichtige § hat nunmehr folgenden Wortlaut bekommen:

„Für die versicherungspflichtigen Betriebs-beamten mit Gehalt oder Lohn bis zu 3000 Mark und Facharbeiter sind zur Deckung der Unfall-gefahr Zuschlagseinheiten zu berechnen.

Die Unternehmer dieser Betriebe haben all-jährlich zum Zwecke der Einschätzung und Veran-lagung bis zu einer vom Vorstände zu bestimm-enden Frist bei dem Vertrauensmann eine Nach-weisung über die Höhe der von den Betriebs-beamten bzw. Facharbeitern im vergangenen Jahre tatsächlich bezogenen Gehälter oder Löhne ein-zureichen.

Wieviel für je 10 Mark über den Durchschnitts-jahresarbeitsverdienst hinaus von einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten oder Fach-arbeiter bezogenen baren Gehalt oder Lohn unter Hinzurechnung der beidseitig festgesetzten Werte der Naturalbezüge Beitragseinheiten der Veran-lagung zugrunde zu legen und den sonstigen be-tragspflichtigen Steuer-einheiten zuzuschlagen sind, stellt die Genossenschaftsversammlung nach der Jahresgefährdung fest.

Insoweit der Jahresbeitrag der Gesamtbezüge eines Betriebsbeamten oder Facharbeiters 1500 Mk. übersteigt, sind der Veranlagung statt 10 Mark 30 Mark zugrunde zu legen.

Für die Betriebsbeamten und Facharbeiter der Gärtnerlei- (Gartenbau-)betriebe sind der Veranlagung die vereinbarten vollen Löhne oder Gehälter ein-schliesslich der Naturalbezüge zugrunde zu legen. Die Genossenschaftsversammlung stellt fest, wieviel für je 10 Mark bzw. 30 Mark der Gesamtbezüge Beitragseinheiten den sonstigen beitragspflichtigen Steuer-einheiten zuzuschlagen sind.

Unternehmer, welche die Nachweisung nicht rechtzeitig einreichen, können vom Vorstände mit Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden.“

Im grossen ganzen hat es sich bei dem Nachtrag um eine schärfere, klarere Fassung gehandelt, die namentlich hinsichtlich der Vor-schriften für die Gärtnerlei geboten war. Wir werden demnächst auf einige Unfälle von all-gemeinem Interesse, die in Sachsen innerhalb der letzten Jahre vorgekommen sind, zurück-kommen und hierbei auf einzelne Paragraphen des abgeänderten Gesetzes zurückgreifen.

Zur Gründung eines Verbandes deutscher Baumschulen-Besitzer.

II.

Bereits am Schlusse des einleitenden Teiles dieses Artikels wurde angedeutet, dass eine der Hauptaufgaben eines „Verbandes deutscher Baum-schulenbesitzer“ die Vertretung der Interessen seiner Angehörigen gegenüber den Be-hörden sein würde. Aus diesem Bedürfnis heraus sind auch die ersten lokalen Ver-einigungen in der Rheinprovinz, in Pommern usw. gegründet. Neben der Eisenbahnbehörde und der Zollverwaltung sind es neuerdings be-sonders die Landwirtschaftskammern, die einen einschneidenden Einfluss auf den Ge-schäftsbetrieb, wenigstens der Obstbaumschulen gewonnen haben. Sie bestimmen die Zusammen-setzung der Normalnormen für jede Provinz, kontrollieren und organisieren die Tätigkeit der Baumwärter und Obstbauwanderlehrer, ihnen

stehen von seiten des Staates Mittel zur Hebung des heimischen Obstbaues zur Verfügung usw. Die Landwirtschaftskammern haben mit den schon bestehenden Provinzialverbänden der Obstbaumschulen (d. h. also „Baumschulen-besitzer“) vielfach schon Verträge über Lieferungsbedingungen und Garantiegewähr bei Ankaufen von Obstbäumen abgeschlossen.

In der Rheinprovinz hat nun neurrings der „Verein der Obstbaumschulen“ erreicht, dass die Garantiebemerkungen bei der Lieferung von Obstbäumen für den Baumschulbesitzer eine Form erhalten haben, die noch als erfüllbar gelten kann. Das Gegenteil war in der Provinz Pommern der Fall; die Bedingungen, die die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern dort durchgesetzt hat, können für den Lieferanten geradezu verhängnisvoll werden. Wenn der Fall eintritt, dass der Lieferant bei Lieferung unrichtig bezeichneter Sorten seinen Verpflichtungen nach Schadenersatz nachkommen muss, kann dessen Existenz bedroht sein, wenn es sich nicht um eine durchaus kapitalstarke Firma handelt. Es ist wohl kaum anzunehmen, dass ein grosser, über ganz Deutschland ver-teilter Verband derartige Bestimmungen ohne energische Gegenwehr einfach hingenommen hätte. In Pommern bestehen bekanntlich nur wenige Baumschulen von Bedeutung und wohl nur deshalb, weil zahlreiche dortige Firmen schwer um ihre Existenz zu kämpfen haben, sind diese aus trotzdem hier nicht angebrachter Rücksichtnahme, um bei Lieferungen nicht übergangen zu werden, auf den ihnen vorgelegten Vertrag eingegangen.

Im übrigen ist es bekannt, wie mancherlei Missstände oft geradezu unter den Augen der Regierung grossgezogen werden und wie wenig Rücksicht diese leider auf die Interessen der Handelsgärtner nimmt. Die Konkurrenz der Gemeindebaumschulen und Baumwärter, die neuerdings verschärften Bestimmungen des Re-baus-Gesetzes sind zwei weitere Beispiele. Gewiss lassen sich alle diese Missstände selbst durch einen starken, einflussreichen Verein nicht aus der Welt schaffen, aber es wird doch manches erreicht, was der mehrfach genannte Verein in der Rheinprovinz in der noch kurzen Zeit seines Bestehens bewiesen hat.

Die Festlegung der im Baumschulenbetriebe üblichen Handelsgebräuche, die zur Zeit noch sehr schwankend sind, wäre ein weiterer Punkt, dessen sich der Verein an-zunehmen hätte. Gemeint sind z. B. die ein-heitliche Bezeichnung der Qualität der ange-botenen Artikel in Oferten und Katalogen, was den Verkehr der Geschäfte unter sich bedeutend erleichtern würde. Heute finden wir in einem Angebote die Stamm-Stärke durch Angabe des Durchmessers in Millimetern, in dem anderen durch Angabe des Umfanges in Zentimetern ausgedrückt. Unter Halbstamm versteht man in der einen Baumschule einen Baum mit 1,30—1,60 m, in der anderen einen solchen mit 1,00—1,25 m Stammhöhe. Mit der gleich-falls hierher gehörenden Frage, was unter einem „Buschbaum“ zu verstehen sei, hat sich in-zwischen der „Deutsche Pomologenverein“ be-schäftigt, sowie Schmitz-Hübsch in Köln dar-über referiert. Es wurde von anderer Seite vor-geschlagen, diese Form in Zukunft als „Nieder-stamm“ zu bezeichnen. Die gleichmässige Abstufung der Bezeichnung der Stärke des Wurzelhalses bei Wildlingen und Forstpflanzen ist ja in Holstein bereits ziemlich eingebürgert,

aber doch noch nicht allgemein durchgeführt.

Ebenso störend wie verschiedene Qualitätsangaben ist die schwankende Benennung bei den Ziergehölzen. Trotz zahlloser „Dendrologien“ ist die Gehölznamenklatur, ausgenommen bei den Nadelgehölzen, nichts weniger als geklärt, ja heute verworren denn je. Diese Punkt sollte unabhängig von dem häufigen Wechsel der wissenschaftlichen Pflanzenbenennung nach rein praktischen Gesichtspunkten geregelt werden. Sollte auch diese Frage für manchen Baumschulbesitzer heute als nebensächlich erscheinen, so wird doch jeder, der einen, wenn auch bescheidenen Katalog herausgibt oder der darauf angewiesen ist, viel zuzukaufen, den Wert einer einheitlichen Benennung zu schätzen wissen. Eine wissenschaftliche Grundlage ist ja immerhin in dem „Handbuche der Laubholzbenennung“ gegeben, welches die „Deutsche Dendrologische Gesellschaft“ vor drei Jahren herausgegeben hat. Aber bei dem überaus grossen Umfang des zu bewältigenden Materials bedarf diese Arbeit, wie nicht anders zu erwarten, doch noch der Ergänzung und Berichtigung. Durch gegenseitige Unterstützung genannter Gesellschaft und des neuen „Bundes der Baumschulbesitzer“ könnte dann diese längst umstrittene Frage im Einklang mit den Bedürf-nissen der Praxis geregelt werden. Auch der „Verein der Gartenkünstler“ hat sich ja bereits früher für diese Frage interessiert.

In Verbindung mit dieser Frage steht auch die Bewertung von Neuheiten und die Anbahnung einer einfachen, zweckentsprechenden Benennung von neuen Ziergehölzen, Koniferen und Rosen. Bei Obstsorten hat ja bereits der „Deutsche Pomologenverein“ versucht, etwas Ordnung zu schaffen. Immerhin ist diese Frage im Verhältnis zu den bereits angeführten etwas untergeordneter Natur.

Um so wichtiger ist der zu erwartende Einfluss auf eine gesunde Preisbildung bei Baumschulartikeln. Allerdings wird selbst der grösste Optimist zugeben, dass gärtnerische Artikel, bei denen bereits eine übermässige Anzahl Platz gegriffen hat, sich nicht mehr künstlich im Preise hoch halten lassen. Wenn aber schon von vornherein darauf hingearbeitet wird, dass die Anzucht zu dem wirklichen Bedürfnis in nicht zu grossem Missverhältnisse steht, ist auch hier dem eingeringelten Preis-rückgang etwas zu steuern. Auch in dieser heiklen Frage hat der oben genannte rheinische Obstbaumschulen-Verein schon Erfolge zu ver-zeichnen gehabt und der so oft gehörte Ein-wand: „Das geht bei uns Gärtnern nicht“, dürfte doch nicht ganz stichhaltig sein; guter Wille vermag doch viel.

Zweifellos bieten diese Versammlungen des neuen Vereins und seiner Gruppen den Mitgliedern eine vorzügliche Gelegenheit, sich über die Marktlage zu unterrichten, Ab-schlüsse zu machen und neue Verbindungen anzuknüpfen. Es ist vorgekommen, dass in gewissen Artikeln in einzelnen Gegenden Deutschlands der Bedarf nicht gedeckt werden konnte, trotzdem davon an den bedeutendsten Produktionsplätzen Ueberfluss vorhanden war, da ungeachtet der zahlreichen Annoncenblätter viele kleinere Geschäfte doch nicht genügend mit der Marktlage vertraut sind. Dieses Ver-hältnis konnte man beispielsweise bei starker Ware in Formbäumen und unter anderen auch bei Kirschenhochstämmen beobachten, die in den Anzeigenblättern für 50 Mk. das Hundert

den Metallglanz der *E. angustifolia* und der Hippophae, die kleinen, dicht gedrängt sitzenden runden Beeren sind anfangs rosarot, bei voller Reife im Spätherbst johannisbeerrot.

Die Zahl der schönfrüchtigen Arten unter den laubabwerfenden Gehölzen ist Legion, nicht alle aber können für den hier vorliegenden Zweck in Frage kommen, da bei manchem die Beeren zu früh abfallen oder bei anderen Blätter und Früchte zu zerstreut sitzen. Die hier ge-nannten sind sämtlich durchaus empfehlenswert und meist noch durch andere Eigenschaften wertvoll. *Aronia arbutifolia* Spach, die mit Amelanchier verwandt ist und vielfach sowohl zu Pirus wie zu Sorbus gerechnet wird, bildet einen etwa 1 1/2 Meter hoch werdenden Strauch mit aufrechten Zweigen und länglich ovalen Blät-tern, die dann im Herbst eine schöne braunrote Färbung annehmen. Auf die unscheinbaren weissen Blütenolden folgen im Herbst dunkel-schwarlachrote Beeren, die besonders haltbar sind, während die schwarzen Beeren der sonst sehr ähnlichen *Aronia nigra*, die wie die vorige aus Nordamerika stammt, noch vor den Blättern abfallen. *Berberis thunbergii* D.C. ist eines der besten neueren Gehölze, und wohl der Mehrzahl der Leser wenigstens oberflächlich bekannt. Für kleinere Gärten kann man sich kaum etwas schöneres denken, und sowohl als Vorstrauch wie als Einzelstrauch ist diese niedliche Berberitzenart gleich gut verwendbar. Blütenreichumt, zierliche Belaubung, eleganter, grazios ausladender und doch buschiger Wuchs, leuchtende, bronzerote Herbstfärbung und schliesslich die zierlichen, blendend roten Früchte, mit denen der Strauch monatelang übersät ist, das alles sind Eigenschaften, die selten in einer Pflanze vereint sind; hierzu kommt noch die leichte Vermehrungsfähigkeit aus Samen, so dass der Strauch für Schnittzwecke in Massen angepflanzt werden kann.

Crataegus cordata Ait. (*C. populifolia* Walt.) findet in Nordamerika häufiger als bei uns Verwendung, da diese Dornart dort heimisch ist. Sind auch die Früchte kleiner als bei den uns bekannten Arten der Alten Welt, so bieten sie doch eine willkommene Abwechslung und dauern überdies ohne weiteres bis Weihnachten an den zierlich beblätterten Zweigen. Unter den bekannteren Dornarten möchten wir be-sonders *C. Crus galli* und *C. Carrierei* empfehlen; deren glänzend grünen Blättern ist vor anderen Arten der Vorzug der längeren Dauer eigen.

Besonders warm empfiehlt J. Mehan die bei uns so gut wie unbekannte *Calliocalpa purpurea* (sog. *C. dichotoma*), eine Verbenacee aus Japan, die sich durch purpurne Beeren-früchte an schlanken, leicht überhängenden Zweigen auszeichnet. Es ist die härteste Art dieser Gattung und dürfte sich wenigstens im deutschen Weinbaugelände als hart erweisen.

Eigenartig schöne Fruchtstände finden wir bei den Celastrus- oder Baumwürger-Arten, die wegen ihres bekannten Wuchercharakters in den Gärten und Baumschulen meist verpönt sind. *Celastrus scandens* setzt allerdings auch erst als ältere Pflanze reichlich Früchte an; dagegen ziert die seltener und schönere *Celastrus orbiculatus* aus Japan schon in jüngerem Stadium durch ihre gelben Fruchtkapseln, die ähnlich Evonymus bei voller Reife platzen und die orangefarbenen Samen durchschimmern lassen.

Von anderen laubabwerfenden Gehölzen möchte ich besonders auf einige Evonymus- und Liguster-Arten hinweisen. *Evonymus europaea* und die *E. latifolia* sind ziemlich allgemein bekannt; *Evonymus latifolia* ist die schönere von beiden und durch grössere Be-laubung und grosse, mattrosenrote Früchte mit orangefarbenen Samen ausgezeichnet. Ebenso bedarf der gewöhnliche Liguster kaum noch eines Wortes der Empfehlung; für den hier in Frage

kommenden Zweck dürfte besonders die Varietät *Ligustrum vulgare italum* mit fast immer-grünen, dunkelgrünen Blättern und gelben Früchten zu empfehlen sein.

Aus der Gattung Sorbus sei *S. americana* herausgegriffen, die gegenüber der gewöhn-lichen Eberesche manche Vorzüge besitzt; vor allem sind die in grossen Büscheln sitzenden Beeren kleiner und wirken weniger plump; die Farbe ist ebenfalls etwas abweichend und mehr stumpf knallrot, die Fiederblätter sind dagegen grösser und mehr lederartig als bei *S. aucuparia*. Ähnlich ist in Erscheinung und Verwendung *Sorbus sambucifolia*. — *Viburnum Opulus* wurde schon an anderer Stelle empfohlen; auch fast alle anderen Arten, mit Ausnahme der so- genannten „gefüllten“ sterilen Formen von Viburnum, zeichnen sich durch lebhaft gefärbte Früchte aus, für die Verwendung zu Winter-dekorationen dürfte aber *V. Opulus* die schönste und dauerhafteste sein; das sehr ähnliche *V. americanum* ist in den deutschen Baum-schulen kaum zu finden.

Wie bereits eingangs erwähnt, ist das Material, was uns in den zierfrüchtigen Ge-hölzen zu Gebote steht, ein unendlich mannig-faltiges. Hier wurden nur solche Arten be-rücksichtigt, die sich durch Haltbarkeit aus-zeichnen. Zweifelloser findet der Leser unter den oben aufgeführten Pflanzen alte Bekannte und bedarf es nur dieser Anregung, um die hier geschilderte Verwendungsart populärer zu machen. Auch die allbekanntesten „Schneebeeren“ gehören hierher, wurden aber als zu alltäglich übergangen; weniger bekannte dürfte aber die grüne Stammform der buntblättrigen, sehr „bindereiwertigen“ *Symphoricarpos orbiculatus* fol. var. sein, die durch kleinere, rote Beeren geziert ist. Wie man sieht, ist die Liste der im Spätherbst bis zum Weihnachtsfest mit Zierfrüch-ten versehenen Gehölze fast unerschöpflich.

Kultur.

— *Cedrela sinensis* A. Juss., der chine-sische Surenbaum, ist ein schöner, hoher Baum von Alanthus-artigem Aussehen, der jedoch nicht den unangenehmen Geruch des Götterbaumes besitzt. *Cedrela sinensis* wird in der Heimat bis 20 m hoch, bildet schöne Kronen und ent-wickelt sehr grosse, paarig gefiederte, oberseits glänzend grüne Blätter, deren einzelne Fieder-blättchen oval-länglich und kurz gestielt sind, auch im Jugendzustande eine rötliche Farbe zeigen. Die ganze Belaubung wirkt höchst dekorativ. Die weissen Blüten erscheinen in endständigen, verästelten Rispen und sind wohl-riechend. Ihnen folgen die Samenstände von gelblich-bräunlicher Färbung, die dem Baum eben-falls zur Zierde gereichen. Der Surenbaum ist eine sehr raschwüchsige Baumart, deren An-pflanzung in reinen Beständen im Weinklima von Mitteleuropa nach Mayr versucht werden sollte. Im Verhalten gegen Frost ähnelt *Cedrela sinensis* vollkommen dem Götterbaum. Während dieser schöne Baum bei uns noch selten ist, kennt man ihn in Frankreich schon seit über 30 Jahren und pflanzt ihn sowohl als Zier-baum in Parks, wie auch als Alleebaum an.

— Bewährte Schnittsorten von *Paonia chinensis*. Die Frage nach den 24 besten Schnittsorten von gefüllt blühenden Staudenpaeonien wird in „The Florists Exchange“ von sieben verschiedenen Mitarbeitern mehr oder weniger eingehend beantwortet. Nach-stehend wollen wir nur die Sorten nennen, die sich in den aufgestellten Listen am häufigsten wiederholen und von denen uns bekannt ist, dass sie auch in den deutschen Handelsgärt-nerien eine gewisse Wertschätzung geniessen. Aus der grossen Zahl von Sorten hat bei uns bis jetzt eigentlich nur *Festiva maxima* eine grössere Verbreitung erfahren; im übrigen über-